Satzung des Vereins Funkamateure e.V.

Stand: 07.01.2013

Präambel

Der Verein Funkamateure e.V. sieht sich in der Nachfolge der Pioniere der drahtlosen Nachrichtenübermittlung in aller Welt. Seine Mitglieder können Laien und Techniker aller Ausbildungsstufen und Interessenbereiche sein, denen die Freude an Technik, besonders der drahtlosen Kommunikation, deren Entwicklung und die Völkerverständigung ein Anliegen sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- 1. Der Verein führt den Namen "Funkamateure e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Baunatal.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunkens. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) Bau und Betrieb von Geräten und Systemen für den Amateurfunkdienst; dazu gehören moderne, digitale Sende- und Empfangskonzepte einschließlich der dafür nötigen Informationstechnik (Hardware, Software und Programmierung),
 - b) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Erwerb von Wissen und praktischen Fähigkeiten für Funkbetrieb und Technik,
 - c) Vorbereitung von Interessenten auf die Amateurfunkprüfung,
 - d) Förderung der Freude am technischen Verstehen beim Selbstbau von Teilen zu Sendeund Empfangsanlagen für den Amateurfunkdienst,
 - e) Fortbildung seiner Mitglieder (Technik, Funkbetrieb, Vorschriften, Telegrafie),
 - f) Anregung Jugendlicher zu technischer und wissenschaftlicher Ausbildung,
 - g) Veranstaltung funksportlicher Aktivitäten, Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Wettbewerben und Diplomprogrammen,
 - h) Mitarbeit bei der Vorbereitung und Aktualisierung von Vorschriften, die den Amateurfunkdienst betreffen,
 - i) Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinigungen des In- und Auslandes sowie mit internationalen Behörden und regelsetzenden Vereinigungen,
 - j) Bewahrung des Kulturguts Amateurfunken.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich der Verfolgung des Vereinszwecks. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist bei seiner Arbeit und Beschlussfassung unabhängig. Seine Organe haben sich neben den Interessen der Funkamateure ausschließlich am Wohl der Allgemeinheit zu orientieren.
- 3. Der Verein verfolgt seine Zwecke auch dann unmittelbar, wenn er sie durch Hilfspersonen verwirklicht, sofern nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein steht als Mitglied jedermann offen, der sich mit der Satzung des Vereins einverstanden erklärt. Bei Minderjährigen muss vor der Aufnahme die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4. Die Mitgliedschaft kann enden durch
 - schriftlich erklärten Austritt
 - Einstellung der Beitragszahlung
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
- 5. Bereits gezahlte oder fällige Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr stehen in jedem Falle dem Verein zu. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen.
- 6. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Er dient der Deckung der laufenden Kosten des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu bezahlen. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 5 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und dem Kassenwart. Für die Berufung und Abberufung des Vorstands ist allein die Mitgliederversammlung zuständig.
- 2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann die Zusammensetzung des Vorstands aus mehr als drei Mitgliedern beschließen (erweiterter Vorstand).
- 3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er führt den Verein im Sinne des Vereinszwecks gemeinschaftlich nach den Grundsätzen vertrauensvoller Zusammenarbeit. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält keine Vergütung. Der Ersatz von Auslagen, die ihm oder Mitgliedern des Vorstands in Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben bei verständiger Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit nicht auferlegt werden können, bedarf eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.
- 4. Der Vorstand tagt so regelmäßig, dass eine ordnungsgemäße Vereinsführung gewährleistet ist. Für seine Sitzungen gibt er sich eine Tagesordnung.
- 5. Gefasste Beschlüsse sind zu dokumentieren und in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Vorstandsmitglied aufzustellen ist. Das Protokoll unterliegt der Genehmigung des Vorstandes bei seiner folgenden Sitzung.
- 6. Mitgliedern gegenüber ist der Inhalt der Protokolle auf Verlangen zugänglich zu machen.
- 7. Der Vorstand führt den Verein und vertritt nach innen und außen. Er ist nur gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei zur Vertretung zwei Vorstandsmitglieder genügen.
- 8. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass bei der Tätigkeit des Vereins sowie der Vereinnahmung und Verwendung von Mitteln die Grundsätze der Gemeinnützigkeit beachtet werden.

§ 6 Kassenwesen

- 1. Die Buchführung des Vereins ist nach zweckmäßigen Gesichtspunkten zu gestalten. Die Bewirtschaftung der Mittel des Vereins hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu erfolgen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Ausgaben des laufenden Vereinsbetriebes wie Porto, Büromaterial u. ä. darf der Kassenwart erledigen. Über Anschaffungen oder besondere Ausgaben entscheidet der Vorstand.
- 3. Jährlich ist vom Vorstand ein schriftlicher Kassenbericht zu fertigen und darüber vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen gleichzeitig kein Vorstandsamt inne haben. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 7 Sekretariat

- 1. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins es gestatten und es notwendig erscheint, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ein Sekretariat einrichten, in dem die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt werden.
- 2. Zur Leitung des Sekretariats kann der Vorstand eine Person bestellen, die ehrenamtlich oder gegen Vergütung die vom Vorstand vorgegebenen Arbeiten erledigt. Diese Person darf Mitglied des Vereins sein, aber keine anderen Ämter, insbesondere im Vorstand, bekleiden.
- 3. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass die Tätigkeiten im Sekretariat ausschließlich dem Vereinszweck dienen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins entsprechen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Hierzu hat der Vorstand unter Nennung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss schriftlich durch Brief oder durch E-Mail erfolgen. Die Ladefrist beträgt 14 Tage. Wünsche zur Tagesordnung und Anträge sind dem Vorstand so rechtzeitig bekanntzugeben, dass er sie bei der Einladung berücksichtigen kann.
- 2. Vor Beginn der Versammlung hat der Vorstand die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sie ist gegeben, wenn die Vorschriften über die Einladung eingehalten sind, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen. Eine Beschlussfassung ist nur möglich zu Tagesordnungspunkten, die mit der Einberufung benannt sind.
- 3. Stimmberechtigt bei Abstimmungen sind alle Mitglieder. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei bleiben Enthaltungen außer Betracht. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, Satzungsänderungen und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung auskunftspflichtig in Angelegenheiten des Vereins.
- 5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Das Protokoll ist vom Vorstand zu den Akten des Vereins zu nehmen. Es ist auf Verlangen jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, falls 1/10 der Mitglieder dies durch schriftliche Aufforderung an den Vorstand verlangen. Der Aufforderung soll eine Tagesordnung beigefügt sein oder ein Thema genannt werden, über das beraten werden soll.

Die Vorschriften des § 8 (Mitgliederversammlung) gelten sinngemäß.

§ 10 Dachverbandszugehörigkeit

Sofern es dem Vereinszweck dienlich ist, kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft eines oder mehrerer Dachverbände auf nationaler oder internationaler Ebene erwerben.

§ 11 Auflösung, Wegfall

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baunatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Nach Beschlussfassung über die Satzung, der Wahl und der Bestellung des Vorstands wird der Verein zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24. Januar 2013 beschlossen.